

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Dezember 2004

in der Rechtssache T-240/02, Koninklijke Coöperatie Cosun UA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Zucker — Für auf den Binnenmarkt abgesetzten C-Zucker zu zahlende Abgabe — Zollrecht — Antrag auf Erlass — In Artikel 13 der Verordnung [EWG] Nr. 1430/79 vorgesehene Billigkeitsklausel — Begriff der Eingangs- und Ausfuhrabgaben — Grundsätze der Gleichheit und der Rechtssicherheit — Billigkeit)

(2005/C 45/47)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-240/02, Koninklijke Coöperatie Cosun UA mit Sitz in Breda (Niederlande), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Slotboom, N. Helder und J. Coumans, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: X. Lewis im Beistand von Rechtsanwalt F. Tuytschaever, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung REM 19/01 der Kommission vom 2. Mai 2002, mit der der vom Königreich der Niederlande für die Klägerin gestellte Antrag auf Erlass von Eingangsabgaben für unzulässig erklärt wird, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin K. Jürimäe – Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat – am 7. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 12.10.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. Dezember 2004

in der Rechtssache T-251/02, E gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Tagegeld — Einrichtungszulage — Erstattung der anlässlich des Dienstantritts entstandenen Reise- und Umzugskosten — Einberufungsort — Artikel 4, 5, 7, 9 und 10 des Anhangs VII des Statuts — Aufhebungsklage — Schadensersatzklage)

(2005/C 45/48)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-251/02, E, Beamtin der Europäischen Gemeinschaften mit Wohnsitz in Brüssel (Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Curall im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 29. August 2001, mit der der Herkunfts- und der Einberufungsort der Klägerin auf Brüssel festgesetzt wurde und ihr die Auslandszulage, die Einrichtungszulage, das Tagegeld sowie die Erstattung der mit ihrem Dienstantritt zusammenhängenden Reise- und Umzugskosten verwehrt wurden, und wegen Zahlung von Verzugszinsen und Schadensersatz hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter A.W.H. Meij und N.J. Forwood – Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat – am 13. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 12.10.2002.